

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahl am 13.09.2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung - NKWO - in der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), gebe ich zur Kommunalwahl in der Gemeinde Neuenkirchen folgendes bekannt:

- I. Die Kommunalwahl findet am Sonntag, dem 13.09.2026 statt.

Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlbereich.

- II. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor der Wahl (Montag, der 20.07.2026), 18.00 Uhr, bei mir einzureichen. Meine Anschrift lautet:

Gemeindewahlleiter für die Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 1/3, 29643 Neuenkirchen

Zur - möglichst frühzeitigen - Einreichung der Wahlvorschläge fordere ich auf.

- III. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen zu beachten. Auf folgende Bestimmungen weise ich besonders hin:

1. Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.
2. Die Höchstzahl der Bewerber, die eine Partei oder Wählergruppe auf einem Wahlvorschlag benennen darf, beträgt für den

Rat der Gemeinde Neuenkirchen	21
Ortsrat Neuenkirchen	12
Ortsrat Tewel	10
Ortsrat Delmsen	10
Ortsrat Schwalingen	10
Ortsrat Brochdorf	10
Ortsrat Grauen	10

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber/in) enthalten.

3. Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Sie müssen außerdem von mindestens

20 Wahlberechtigten für die Wahl des Rates der Gemeinde Neuenkirchen

20 Wahlberechtigten für die Wahl des Orsrates Neuenkirchen

10 Wahlberechtigten für die Wahl der Ortsräte Tewel, Delmsen, Schwalingen, Brochdorf, Grauen

des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir geliefert.

4. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich für Wahlvorschläge folgender Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 des § 21 Abs. 10 Satz 1 NKWG erfüllen:
 - a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU
 - b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
 - c) Alternative für Deutschland (AfD)
 - d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
 - e) Die Linke - Die Linke.
 - f) Freie Demokratische Partei - FDP
 - g) Freie Liste unabhängiger Politik im Sticht – FLuPiS
5. Die nicht unter Nr. 4 Buchstaben a) bis g) aufgeführten Parteien können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15.06.2026 (90. Tag vor der Wahl) angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Neuenkirchen, den 15. Mai 2026

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeindewahlleitung
In Vertretung

gez.
Ira Broocks